

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 498/2022 öffentlich			
Dezernat: I FBL: Frau Lehmann-Pedyna AbtL: Herr Ralf Pantel Verfasser/in: Herr Schmidt		Mitzeichnungen			
		FBL 2			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					21.11.2022

TOP	Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung gem. § 60 Gemeindeordnung NRW Erhebliche außerplanmäßige Aufwendung für die Schaffung von Wohnraum für geflüchtete Menschen mittels Wohncontainer-Modulen, deren Kauf, Transport, Aufbau und Ausstattung
------------	--

Beschlussvorschlag

Beschluss:

1. Die als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW vom 17.10.2022 erfolgte Zustimmung über die erhebliche außerplanmäßige Aufwendung gemäß § 83 Gemeindeordnung NRW bei dem I-Konto I220508-02 „Baukosten Wohncontainer“ in der Produktgruppe 050.080 in Höhe von 1.700.000,00 Euro im Haushaltsjahr 2022 wird genehmigt.
2. Die als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW vom 17.10.2022 erfolgte Zustimmung über die Übernahme des Verfahrens zur Schaffung von Wohnraum für schutzsuchende Geflüchtete gemäß Nr. 2 der Zuständigkeitsordnung in die Zuständigkeit des Rats wird genehmigt.
3. Die als dringliche Entscheidung gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW vom 17.10.2022 erfolgte Zustimmung über die Eckpunkte zur Wohnraumbeschaffung für geflüchtete Menschen wird genehmigt.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung durch den Rat der Kreisstadt Bergheim gemäß § 60 Gemeindeordnung NRW.

2. Sachverhalt

Zum Sachverhalt wird auf die als Anlage 1 beigefügte Dringlichkeitsentscheidung hingewiesen, die von Herrn Bürgermeister Mießler und Herrn Ausschussvorsitzendem Falterbaum mit unterzeichnet worden ist.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

entfällt

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Gemäß Ratsbeschluss vom 26.11.2018 handelt es sich bei der o.g. Auszahlung um eine erhebliche außerplanmäßige Auszahlung. Zuständig für die Zustimmung zu dieser erheblichen

außerplanmäßigen Auszahlung ist gem. § 83 GO NRW der Rat. Im Übrigen wird auf die Ausführungen im Sachverhalt verwiesen.

5. Darstellung der klimaschutzrelevanten Auswirkungen (ab 1. Quartal 2021)

entfällt

6. Bürgerbeteiligung

entfällt

7. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

entfällt

8. Begründung der Dringlichkeit

Aufgrund der derzeitigen unvorhersehbaren Zuströme geflüchteter Personen müssen kurzfristig entsprechende Kapazitäten geschaffen und vorgehalten werden. Die finanziellen Mittel werden ab sofort benötigt, um die weitere Aufnahme hilfesuchender Personen gewährleisten zu können.